Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 18 (1902)

Heft: 11

Rubrik: Schweiz. Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nr. 11

Organ für die schweiz. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Henn-Holdinghausen.

XVIII. Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Aarg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20. Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 14. Juni 1902.

Wochenspruch: Scheint auch oft dir zu gering das Errungene im Vergleiche,
Jahr auf Jahr nur einen Ring wächst zum Riesen auf die Eiche.

Schweiz. Gewerbeverein.

(Mitteilung des Sekretariates.)

Die Stellung des Schweizer. Gewerbevereins zur Revision des Art. 31 der Bundesverfassung betreff. die Gewerbefreiheit. (Schluß.)

Was hat nun der Schweizer. Gewerbeverein zu allen diesen Bestrebungen gethan?

Durchgeht man die Jahresberichte des 1880 neugegründeten Schweizer. Gewerbevereins, so stößt man immerwährend auf das Traktandum: „Gewerbegesetzgebung, Bekämpfung der Mißstände aus der Gewerbefreiheit". In einer Reihe von Delegiertenversammlungen bildeten diese Fragen das Haupttraktandum; zum Teil waren es sogar außerordentliche, nur zur Behandlung dieser Fragen einberufene Zusammenkünfte. Schon 1880 kam, namentlich in den Preisschriften betr. das Lehrlingswesen, die Forderung nach einer schweizer. Gewerbeordnung zum Ausdruck, und das ganze erste Jahrzehnt suchte man in dieser Richtung der Sache Freunde zu gewinnen. Eingehend befaßte sich die im Jahre 1883 auf Veranlassung des Bundes durch den Schweizer. Gewerbeverein organisierte gewerbliche Enquête mit der Forderung der Gewerbegesetzgebung und der Abhilfe der Uebelstände aus zu weitgehender Gewerbefreiheit. Später wurden Teilstücke des Gewerbegesetzes beraten und dem Bunde eingesandt. Im zweiten Jahrzehnt kam die bestimmte Forderung hinzu, daß nicht nur die Gesetzgebung an sich, sondern auch die zweckmäßige Ausführung eine Hauptsache der Organisation sein müsse. Dies führte zu der bekannten Forderung der Berufsgenossenschaften, die überall da, wo die Mehrheit der Berufsangehörigen dies wünscht, einen öffentlich rechtlichen Charakter mit bestimmten Kompetenzen — für alle Berufsangehörige verbindlich — erhalten sollten.

An der Delegiertenversammlung 1889 in Zürich wurde als Folge der Beschlüsse der vorjährigen Versammlung in Zug die Berufsgenossenschaften als Postulat in Verbindung mit einer Revision der Bundesverfassung verlangt. Zugleich kam die Unfall- und Krankenversicherung in Fluß, und man gab sich der Hoffnung hin, es werde in Verbindung mit der hierzu nötigen Verfassungsrevision auch die Gewerbegesetzgebung aufgenommen. Der Bundesrat sprach sich entschieden gegen eine solche Zusammenkuppelung aus, trotzdem der Centralvorstand 1890 in einem eingehenden Gesuche an die Bundesbehörde das verlangt hatte. Es handelte sich aber auch hier um den Art. 34, nicht 31. Auch die gemeinsam tagenden Kommissionen der Räte stimmten mit allen gegen zwei Stimmen dem Antrage des Bundesrates zu. Die Delegiertenversammlungen 1890 in Altdorf, 1891 in Bern, 1892 in Schaffhausen, befaßten sich hauptsächlich mit der Frage und Forderung einer Gewerbegesetzgebung, bis dann 1893 auf Veranlassung unseres Centralpräsidenten Dr. Stößel der Ständerat

seinen Antrag guthieß, eine Bundesverfassungsrevision zu Gunsten der Gewerbe vorzunehmen. Unsere Centralleitung war energisch für die Annahme des Artikels eingetreten, es wurden außer einer Reihe von aufklärenden Artikeln in der Presse noch 32,000 deutsche und 1300 französische Aufrufe versandt — leider vergebens. Ob die Sektionen alles Wünschbare gethan, können wir natürlich nicht kontrollieren.

Nach der 1894 erfolgten Volksabstimmung wurde keinen Augenblick gesäumt, um aufs neue an die Sache heranzutreten. 1895 fand die außerordentliche Delegiertenversammlung in Basel statt, zu der auch die Vertreter der Industrie, des Handels und der Arbeiterschaft geladen waren, um die Frage der Gewerbegesetzgebung und speziell auch der Schaffung von Berufsorganisationen zu besprechen, die allein eine sachgemäße, uns wirklich dienende Ausführung der Gewerbegesetze garantieren. Es wurde eine Spezialkommission ernannt, um zu handen der Sektionen die in Basel mit Mehrheit angenommenen Grundsätze zu formulieren. Mit Ende 1896 ging der Vorort an Bern über. Die Sektionen erhielten Anfang 1897 nochmals die Hefte XII und XIII der gewerblichen Zeitfragen „Revision der Bundesverfassung im Sinne der Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit" und „Postulate für ein Bundesgesetz über Berufsgenossenschaften" zugestellt. Zugleich wurden den Sektionen drei Fragen über die Materie vorgelegt. In St. Gallen, Thurgau, Appenzell und Winterthur bildete sich unter unseren Sektionen eine Opposition aus, die ohne die Berufsgenossenschaften eine Lösung anstrebte. Die Gegensätze schienen trotz mehrfacher Versuche seitens des Centralvorstandes nicht ganz überbrückbar.

Im Herbst 1897 ergab das Resultat der Beantwortung der angeführten drei Fragen mit großer Mehrheit Bestätigung der Basler Beschlüsse — also Gewerbegesetz und Berufsgenossenschaften unter Abänderung der Art. 31 und 34 der Bundesverfassung. Eine entscheidende Wendung nahm die Angelegenheit durch die Delegiertenversammlung in Glarus 1898. Die Beschlüsse, welche nach mehrstündiger, eingehender Diskussion im Anschluß an diejenigen von acht vorhergehenden Delegiertenversammlungen gefaßt wurden, ergaben — bei großer Beteiligung der Sektionen — 141 Stimmen für und 31 Stimmen gegen die Anträge des Centralvorstandes. Die Centralleitung ging nun sofort an die weiteren Maßnahmen zur Verwirklichung der Beschlüsse und setzte sich auftragsgemäß mit den wirtschaftlichen Verbänden der Bauern, der Geschäftsreisenden und der Arbeiter, sowie den Leitern der großen politischen Vereine in Verbindung. Ohne eine allgemeinere Unterstützung der Postulate war und ist an keinen Erfolg zu denken.

Leider haben wir aber in den bekannten Kreisen nicht die gewünschte Unterstützung gefunden. Hiervon wurde 1899 an der Delegiertenversammlung in Thun Kenntnis gegeben. An der gleichen Delegiertenversammlung wurde als Haupttraktandum die Frage behandelt: „Wie kann der Schweizerische Gewerbeverein

Armaturenfabrik Zürich

Filiale der Armaturen- und Maschinenfabrik, Aktiengesellschaft vormals J. A. Hilpert, Nürnberg.

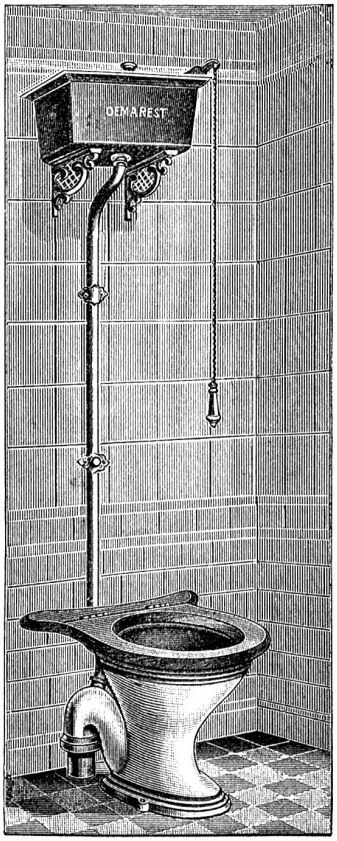

Sämtliche Artikel
für
Gas- und Wasser-Anlagen

Spezialität:
alle Bestandteile
für 1576

Closet- ▲ ▲
Pissoir- ▲ ▲
Toiletten- ▲
Bäder- ▲ ▲
Waschherd-
} Anlagen

Reichhaltige Musterbücher nur an Installateure und Wiederverkäufer!

Pappeln- und Weidenbretter
sind ca. 2 Waggons **billig abzugeben.**
Anfragen unt. Chiffre W 1103 an die Expedition.

Ganz neuen
Elektro-Motor,
1/2 Pferd, Wechselstrom, 1400 Touren per Minute, **verkaufen billig** 1126
Gebr. Walker
Solothurn.

Steinhauergeschirr
für
Granit, Sandstein und Savonnière
stets vorrätig
J. G. Grossmann
Seefeld, **ZÜRICH V**
Eisengasse 8.
Stockhämmer werden gefräst. 327

Fachexperte für den Entwurf des Patentgesetzes 1888. 161]

Munzinger & Co., Zollstr. 38, Zürich

998 d

Gas-Artikel

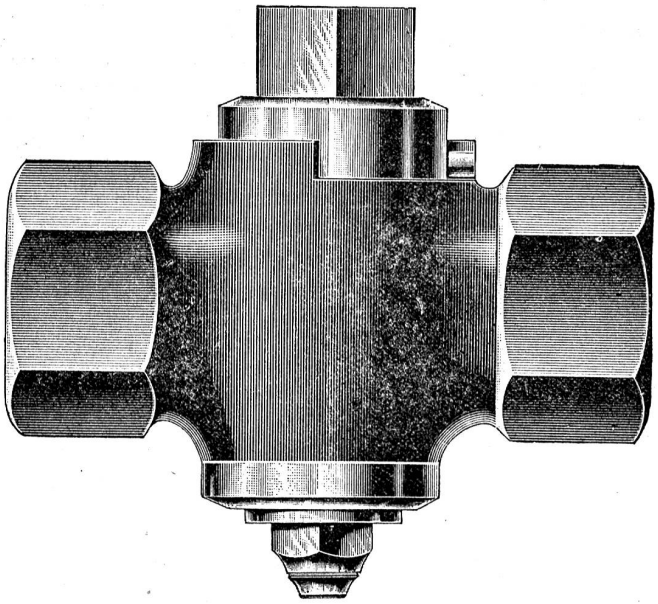

Wasser-Artikel

Closets — Toiletten — Bäder

seine wirtschaftlichen Interessen besser wahren?" Es geschah dies hauptsächlich auch mit Rücksicht auf die Verfolgung der Gewerbegesetzgebung. Die bezüglichen Anträge des Centralvorstandes wurden einstimmig angenommen und neben der Gewerbegesetzgebung, als Programmpunkte die Stellungnahme zur Unfall- und Krankenversicherung, dem Civilrecht, besonders der Sicherstellung der Forderungen der Bauhandwerker, den Handelsverträgen, den Bundesbahnen 2c. 2c., unter Zusicherung von Gegendiensten, noch die Annäherung an alle Interessenverbände beschlossen, die sich mit unseren Forderungen einverstanden erklärten. Den Sektionen wurde angeraten, sich bei Anlaß der Erneuerungswahlen der eidg. Räte an ihre örtlichen Vertreter zu wenden, damit diese sich für unser Programm verpflichten. — Eventuell wurde, wenn alle unsere Bestrebungen wieder isoliert bleiben sollten, eine Initiative in Aussicht genommen. Im Jahre 1900 nahm die Unfall- und Krankenversicherung alle Kreise in Anspruch, 1901 wurde uns ein Gutachten über die oben erwähnte Motion Hirter betr. Schaffung einheitlicher Bestimmungen über das Hausierwesen und den unlautern Wettbewerb vom Bundesrat verlangt. Wir haben in diesem Gutachten (Heft XVIII der gewerbl. Zeitfragen) unsern Standpunkt, betr. Gewerbegesetzgebung mit Revision des Artikels 31, eingehend geltend gemacht und können unter Hinweis auf diese Arbeit an dieser Stelle auf weitere Auseinandersetzungen verzichten. Wir gewärtigen die Beschlüsse des Bundesrates, die noch dieses Jahr zu erwarten sind.

Aus dieser gedrängten Uebersicht, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen kann, geht aber wohl hervor, daß der Centralvorstand zu allen Zeiten das Mögliche that und anstrebte, um zum Ziele zu kommen, daß aber nicht nur er, sondern auch der Schweizerische Gewerbeverein als solcher nicht stark genug sind, um von sich aus mit Erfolg eine Revision des Artikels 31 durchzusetzen. Jedenfalls wäre das aber noch eher möglich, wenn der Gewerbestand vollständig einig wäre mit Bezug auf das Vorgehen und wenn er sich überall ein Muster an dem Bauern- und Arbeiterstand nähme und mit Thatkraft samthaft in die wirtschaftliche Politik eingreifen würde. Letzteres muß aber in erster Linie durch die Gewerbetreibenden und Sektionen an den einzelnen Orten geschehen, an einer Richtschnur seitens der Centralleitung hat es nie gefehlt. Solange wir nur „Faust im Sack" machen und auf die Brosamen angewiesen sind, die von der Herren Tische fallen, kommen wir nicht weiter. „Hilf dir selbst, so ist dir geholfen."

Verbandswesen.

Gewerbeverein Luzern. Freitag den 6. Juni versammelte sich der Gewerbeverein der Stadt Luzern in der „Schmiedstube". Zunächst wurden drei Mitglieder in den Verband aufgenommen. Dann erfolgte die Vorbesprechung der Haupt-Traktanden für die ordentliche Jahres-Versammlung des Schweizer. Gewerbevereins, welche Sonntag den 15. Juni nächsthin im Rathaussaale in Frauenfeld stattfinden wird. Nach einläßlicher Diskussion über die Frage: „Welches ist die vorteilhafteste Versicherung gegen die Folgen der Haftpflicht?" wurde Zustimmung zu den Anträgen des Centralvorstandes beschlossen.

Als Delegierte an die obgenannte Jahresversammlung wurden bezeichnet die HH. G. Bucher, Diamantschleifer; Füllemann, Baumeister; M. Hügi, Direktor; F. Schaub, Gipsermeister; X. Schlapfer, Stadtgärtner; U. Vogt, Handelsmann.

Auf Anregung des Herrn Baumeister Füllemann soll der Schweizerische Gewerbeverein ersucht werden,